

Dienst- und Besoldungsverordnung
Reformierte Kirchgemeinde Kloten

24. Juni 2013

1. Geltungsbereich

Grundsatz

Art 1

Mitarbeitende der Kirchgemeinde unterstehen der Personalverordnung (PVO), deren Vollzugsverordnung (VVO) und dem 'Allgemeinen Spesenreglement' der Landeskirche.

Geltungsbereich

Art 2

Dieses Reglement gilt für:

- a) die Angestellten der Kirchgemeinde Kloten
- b) die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission

Es regelt Angelegenheiten, die durch das übergeordnete Recht der Landeskirche nicht oder nicht ausreichend geregelt sind oder die Regelungen in den Kompetenzbereich der Kirchgemeinde fallen.

2. Angestellte der Kirchgemeinde

Lohnauszahlung

Art 3

Die Lohnauszahlung erfolgt in 13 Monatslöhnen. Der 13. Monatslohn wird jeweils im Dezember überwiesen.

Berufliche Vorsorge

Art 4

Die Kirchgemeinde Kloten versichert Angestellte gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich.

Unfallversicherung

Art 5

Die Kirchgemeinde versichert die Angestellten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall. Die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung tragen die Angestellten und die Kirchgemeinde je zur Hälfte. Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung werden durch die Kirchgemeinde getragen.

UVG Zusatzver- sicherung

Art 6

Die Kirchgemeinde schliesst für die Angestellten der Kirchgemeinde eine Unfallzusatzversicherung ab. Die Prämien für die Unfallzusatzversicherung werden dabei hälftig von beiden Seiten getragen.

Krankentaggeld- versicherung

Art 7

Die Anstellungsinstanz schliesst für die Angestellten der Kirchgemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämien werden von der Kirchgemeinde getragen.

Benützung privater Fahrzeuge	Art 8 Für die Benützung privater Fahrzeuge für den dienstlichen Gebrauch wird eine Kilometerentschädigung gemäss 'Allgemeinem Spesenreglement' der Landeskirche ausgerichtet. In begründeten Fällen kann die Entschädigung für Kosten und Betrieb eines speziellen Fahrzeuges auch als monatliche Pauschale ausgerichtet werden. Die Pauschale wird von der Kirchenpflege festgelegt. Wenn immer möglich und zumutbar sind für Dienstreisen die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
Mobiltelefonie / Internet	Art 9 Für die geschäftliche Nutzung des privaten Mobiltelefons und Internetanschlusses werden die Mitarbeitenden angemessen entschädigt. Die Kirchenpflege legt die Entschädigung fest.
Parkplatzbenutzung	Art 10 Die kircheneigenen und allfälligen zusätzlich von der Kirchgemeinde gemieteten Parkplätze werden den Angestellten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3. Behörden und Kommissionen

Kirchenpflege / RPK	Art 11 Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission die im Anhang 1 festgehaltenen Entschädigungen. Die Spesenpauschale entschädigt pauschal die Ausgaben für Transport, Büromaterial, Telefonie, Informatikausrüstung, Zubehör und Internetanschluss. Bei ausserordentlichen Spesen kann die Präsidentin / der Präsident der Kirchenpflege eine Ausnahmeregelung bewilligen.
Pfarrwahlkommission	Art 12 Mitglieder der Pfarrwahlkommission erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld.
Entschädigungsauszahlung	Art 13 Die Auszahlung erfolgt in der Regel halbjährlich.
Teuerungszulagen	Art 14 Die Kirchenpflege kann Teuerungszulagen im Rahmen der vom Kirchenrat für die Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte festgelegten Teuerungszulage für die Entschädigungen der Kirchenpflege und der RPK beschliessen.
Besondere Entschädigungen	Art 15 Die Kirchenpflege kann an einzelne ihrer Mitglieder oder an Fachleute, welche besondere Aufgaben zugewiesen erhalten, nach Massgabe der geleisteten Arbeit und des Zeitaufwandes angemessene Entschädigungen ausrichten.

4. Sitzungsgelder

Sitzungsgelder

Art 16

Es werden in der Regel keine Sitzungsgelder ausgerichtet. Die Teilnahme an Sitzungen wird für Behördemitglieder und Mitglieder der RPK pauschal durch die ausgerichtete Behördenentschädigung abgegolten. Für Mitarbeitende sind sie im Salär enthalten.

In Ausnahmefällen und insbesondere für die Pfarrwahlkommission kann die Präsidentin / der Präsident der Kirchenpflege ein angemessenes Sitzungsgeld festlegen und bewilligen.

Teilnahme an Sitzungen

Art 17

Die angeordnete Teilnahme an Sitzungen und Anlässen gilt für Mitarbeitende der Kirchgemeinde als Arbeitszeit.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art 18

Dieses Reglement ersetzt die Dienst- und Besoldungsverordnung vom 1. Januar 2004 mit den seitherigen Änderungen und Ergänzungen. Sie tritt nach der Genehmigung durch die Kirchgemeinde auf 1. Juli 2013 in Kraft.

Anhänge

Art 19

'Anhang 1' und die landeskirchlichen Bestimmungen sind integrierte Bestandteile dieses Reglements.

Kloten, 24. Juni 2013

Reformierte Kirchenpflege Kloten

Die Präsidentin


Suzanne Rieder:

Der Aktuar


André Herger

Die Kirchgemeindeversammlung vom 24. Juni 2013 hat dieses Reglement genehmigt.

Anhang 1:

Entschädigung Kirchenpflege

(CHF/Jahr)

	<u>Entschädigung</u>	<u>Spesenpauschale</u>
Entschädigung Mitglied Kirchenpflege	10'000	3'000
Zuschlag Präsidium	7'000	--
Zuschlag Vizepräsidium	2'000	--

Müssen einzelne Behördemitglieder ausnahmsweise mehrere Ressorts oder besondere Aufgaben übernehmen, so wird die Entschädigung aufgrund der zusätzlichen Arbeitsbelastung gemäss Art 15 angemessen erhöht. Die Kirchenpflege entscheidet über diese Erhöhung in eigener Kompetenz.

Die Präsidentin, der Präsident der Kirchenpflege kann in eigener Kompetenz und beim Vorliegen wichtiger Gründe eine besondere Zulagen bis zu CHF 4'000 pro Jahr und Kirchenpflegemitglied bewilligen.

Bei Unterjährigkeit werden die Beträge 'pro rata temporis' ausgerichtet.

Entschädigung Rechnungsprüfungskommission

	<u>Entschädigung</u>	<u>Spesenpauschale</u>
Präsident/in	700	300
Mitglieder/Aktuar	400	300